

Reglement über die Organisation der Lehrabschlussprüfung Kauffrau/Kaufmann

vom 9. Dezember 2003

Der Kaufmännische Verband Schweiz (KV Schweiz) und die Interessengemeinschaft Kaufmännische Grundbildung (IGKG Schweiz), gestützt auf Artikel 42 des Bundesgesetzes vom 19. April 1978 über die Berufsbildung und Artikel 33 der zugehörigen Verordnung vom 7. November 1979, erlassen das nachfolgende Organisationsreglement über die Durchführung der Lehrabschlussprüfung gemäss dem Reglement über die Ausbildung und Lehrabschlussprüfung Kauffrau/Kaufmann Basisbildung und erweiterte Grundbildung vom 24. Januar 2003 (im folgenden Ausbildungs- und Prüfungsreglement genannt).

Art. 1 Allgemeines

¹ Die Organisation¹ der Lehrabschlussprüfung Kauffrau/Kaufmann wird übertragen:

- a) Für die betriebliche Lehrabschlussprüfung an die IGKG Schweiz. Diese arbeitet mit der Schweizerischen Konferenz der kaufmännischen Ausbildungs- und Prüfungsbranchen (SKKAB) und den zuständigen sprachregionalen Organisationen zusammen.
- b) Für die schulische Lehrabschlussprüfung an den KV Schweiz. Dieser arbeitet mit der Schweizerischen Konferenz kaufmännischer Berufsschulen (SKKBS) und den zuständigen sprachregionalen Organisationen zusammen.

² Beide mit der Organisation betrauten Institutionen sind verantwortlich für die gegenseitige Absprache und Koordination.

³ Die Prüfungskommission für die ganze Schweiz erteilt gemäss Artikel 13 und Artikel 15 Absatz 4 des Ausbildungs- und Prüfungsreglements die Aufträge und trägt die Verantwortung für die Qualitätsentwicklung und Qualitätskontrolle.

Art. 2 Betriebliche Lehrabschlussprüfung

¹ Die IGKG Schweiz nimmt in Zusammenarbeit mit der SKKAB und den zuständigen sprachregionalen Organisationen die folgenden Aufgaben wahr:

- a) Erarbeiten von Grundlagen für die betriebliche Lehrabschlussprüfung gemäss Artikel 15 Absatz 2 des Ausbildungs- und Prüfungsreglements.
- b) Erstellen des zentralen Teils der schriftlichen Lehrabschlussprüfung auf der Grundlage der Ausführungsbestimmungen und in Zusammenarbeit mit den zugelassenen Ausbildungs- und Prüfungsbranchen.
- c) Produktion und Distribution der Prüfungsaufgaben gemäss lit. b).
- d) Bereitstellen der in Artikel 2 Absatz 4 und in Artikel 3 Absatz 5 und 6 des Ausbildungs- und Prüfungsreglements erwähnten Instrumente.
- e) Administration der zentralen Datenbank für die Teile der betrieblichen Lehrabschlussprüfung.

² Die Finanzierung der Kosten gemäss Absatz 1 wird im Rahmen einer Leistungsvereinbarung zwischen dem Bund, den Kantonen und der IGKG Schweiz geregelt.

¹ Die Organisation beinhaltet Aufgaben gemäss Artikel 2 und 3.

³ Die zugelassenen Ausbildungs- und Prüfungsbranchen sind in Zusammenarbeit mit der IGKG Schweiz zuständig für Inhalt und Organisation der betrieblichen Prüfung im Fach 3 (Berufspraktische Situation und Fälle) und Fach 4 (Berufliche Situationen, die kommunikative Fähigkeiten erfordern). Sie arbeiten auf der Grundlage der Ausführungsbestimmungen der Prüfungskommission und der Richtlinien des BBT für die Zulassung von Ausbildungs- und Prüfungsbranchen.

⁴ Die Kosten für die Durchführung der schriftlichen und mündlichen Teile der Prüfung vor Ort werden nach den Vorschriften des zuständigen Prüfungskantons geregelt.

Art. 3 Schulische Lehrabschlussprüfung

¹ Der KV Schweiz nimmt in Zusammenarbeit mit der Confédération des chefs de service de la formation professionnelle (CRFP), der Federazione ticinese della Società degli impiegati del commercio (SIC Ticino) und der SKKBS die folgenden Aufgaben wahr:

- a) Erarbeiten von Grundlagen für die schulische Lehrabschlussprüfung (schulspezifisch und zentral) gemäss Artikel 15 Absatz 3 des Ausbildungs- und Prüfungsreglements.
- b) Ernennung und Koordination der Autorengruppen unter Berücksichtigung sprachregionaler Aspekte.
- c) Erstellen von Prüfungsaufgaben für die zentralen Teile der Lehrabschlussprüfung auf der Grundlage der Ausführungsbestimmungen der Prüfungskommission.
- d) Produktion und Distribution der Prüfungsaufgaben gemäss lit. c).

² Die Finanzierung der Kosten gemäss Absatz 1 wird im Rahmen einer Leistungsvereinbarung zwischen dem Bund, den Kantonen und dem KV Schweiz geregelt.

³ Die Kosten für die Durchführung der zentralen Teile der Prüfung vor Ort werden nach den Vorschriften des zuständigen Prüfungskantons geregelt.

Art. 4 Übergangsbestimmungen

¹ Für die Organisation der Prüfungen nach Reglement vom 20. Mai 1986 über die Ausbildung und die Lehrabschlussprüfung der kaufmännischen Angestellten sowie für die Prüfungen nach dem vorläufigen Reglement vom 11. Dezember 1972 über die Ausbildung für den Beruf des Büroangestellten gelten:

- a) Das Reglement vom 7. Juni 1993 über die Durchführung der Lehrabschlussprüfung für die kaufmännischen Angestellten und die Büroangestellten.
- b) L'Accord du 11 février 1994 relatif à la coordination des examens de fin d'apprentissage dans les professions commerciales dans les cantons membres de la CRFP.

² Für die Prüfungen nach dem vorläufigen Reglement vom 18. Juni 1999 über die Ausbildung und die Lehrabschlussprüfung Kauffrau/Kaufmann gelten die Bestimmungen dieses Organisationsreglements.

Art. 5 Inkrafttreten

Dieses Organisationsreglement tritt mit der Genehmigung durch das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement in Kraft.

Bern und Zürich, 26. November 2003

Kaufmännischer Verband Schweiz

Heinrich Summermatter
Stv. Generalsekretär

Interessengemeinschaft Kaufmännische Grundbildung

Christine Davatz	Roland Hohl
Präsidentin	Geschäftsleiter

Dieses Reglement wird gemäss Artikel 42 des Bundesgesetzes vom 19. April 1978 über die Berufsbildung genehmigt.

Bern, 9. Dezember 2003

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement

Joseph Deiss
Bundesrat